
Abteilung: Bauverwaltung	Vorlage-Nr: II-BV/667/2010
Stichwort: Gesellschaft für Reaktorsicherheit; Anbringung einer Leuchtschriftenanlage	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 29.03.2010
	Verfasser: Erath, Astrid

TOP**Gesellschaft für Reaktorsicherheit; Anbringung einer Leuchtschriftenanlage 2000 x 849 mm auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1925/4 in der Boltzmannstraße 14 in Garching**

Beratungsfolge:

Datum Gremium

13.04.2010 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

I. Sachvortrag:

Am 15.03.2010 reichte die Firma Lichthaus HAID Ges m. b. H. einen Bauantrag für die Anbringung einer Leuchtschriftenanlage an das Gebäude der Gesellschaft für Anlagen und Reaktorsicherheit m. b. H. ein. Das Vorhaben befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 1925/4 in der Boltzmannstraße 14 in Garching.

Das Vorhaben befindet sich entsprechend dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan innerhalb der Sondergebietsfläche Hochschul- und Forschungsbereich. Planungsrechtlich wird das Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich beurteilt. Es ist somit zu prüfen, ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Die technische Beschreibung für die Leuchtschriftenanlage lautet wie folgt:

- Leuchtschrift RK 8 Plexi
- Die Buchstaben bestehen aus einem Alu-Boden und einer Plexiglashaube
- Die Vorderfläche ist stumpf auf die Zarge aufgeschweißt. Die Ausleuchtung erfolgt mittels LEDs weiß, Spiegel lichtdicht
- Text: GRS
- Abmessung: 2000 x 849 mm

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 BauGB dann vor, wenn das Vorhaben

- 1 den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen ...
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt oder die Wasserwirtschaft gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt
oder

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Anbringung der Leuchtschrift keine öffentlichen Belange beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann somit zu gestimmt werden.

II. Beschlussantrag:

Der Bau-, Planungs und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

III. Verteiler:

Beschlussvorlage

zugestellt als Tischvorlage an den Stadtrat
an den Ausschuss

Anlagen

zugestellt , als Tischvorlage an den Stadtrat
an den Ausschuss

ggf. Anlagen benennen

Anlagen:

Nr.	Status	Name
 1	öffentlich	01_Lageplan (336 KB)
 2	öffentlich	02_Ansicht Schild (208 KB)
 3	öffentlich	03_Tagwirkung (455 KB)
 4	öffentlich	04_Nachtwirkung (343 KB)